



# Wasserreglement

Wasserreglement der Einwohnergemeinde Rheinfelden vom 10. April 1991

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010

I:\Kanzlei\Reglemente und Konzepte\Umwelt und Raumordnung\Wasserreglement.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Rechtsform, Aufsicht, Verwaltung	4
	Art. 3 Aufgabe	4
	Art. 4 Anlagen	4
	Art. 5 Technische Vorschriften	4
	Art. 6 Bestätigung von Schiebern und Hydranten	4
	Art. 7 Brunnenmeister	5
	Art. 8 Finanzierung	5
<b>II.</b>	<b>Leitungsnetz</b>	<b>5</b>
	Art. 9 Erstellung	5
	Art. 10 Öffentlicher Grund	5
	Art. 11 Erweiterung ausserhalb Baugebiet	5
	Art. 12 Löscheinrichtungen	6
<b>III.</b>	<b>Hausanschlussleitung</b>	<b>6</b>
	Art. 13 Definition	6
	Art. 14 Erstellung	6
	Art. 15 Kostentragung Eigentum	6
	Art. 16 Unterhalt	7
	Art. 17 Stilllegung	7
	Art. 18 Haftung	7
<b>IV.</b>	<b>Hausinstallation</b>	<b>7</b>

---

Art. 19	Definition	7
Art. 20	Erstellung	7
Art. 21	Kontrolle	7
Art. 22	Haftung	8
Art. 23	Wasserbehandlungsanlagen	8
<b>V.</b>	<b>Wasserzähler</b>	<b>8</b>
Art. 24	Einbau	8
Art. 25	Technische Vorschriften	8
Art. 26	Wasserzähler für besondere Zwecke	9
Art. 27	Ablesung	9
Art. 28	Schadenbehebung	9
Art. 29	Revision	9
Art. 30	Defekter Wasserzähler	9
Art. 31	Mehrere Wasserzähler	9
<b>VI.</b>	<b>Wasserabgabe</b>	<b>10</b>
Art. 32	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
Art. 33	Einschränkung der Wasserabgabe	10
Art. 34	Wasserverwendung	10
Art. 35	Abnorme Bezüge	10
Art. 36	Anschlussgesuch	11
Art. 37	Haftung des Wasserbezügers	11
Art. 38	Meldepflicht	11
Art. 39	Unberechtigter Wasserbezug	11
Art. 40	Wasserableitungsverbot	11

---

Art. 41	Besondere Bewilligung	11
<b>VII.</b>	<b>Abgaben</b>	<b>12</b>
Art. 42	Arten	12
	a) Baubeitrag	12
Art. 43	Erhebung	12
	b) Anschlussgebühr	13
Art. 44	Erhebung	13
Art. 45	Berechnungsart	13
Art. 46	Fälligkeit	13
	c) Mengengebühr	13
Art. 47	Bemessung	13
Art. 48	Grundgebühr	13
Art. 49	Verbrauchsgebühr	13
Art. 50	Bauwasser	13
<b>VIII.</b>	<b>Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 51	Sanktionen	14
Art. 52	Rechtsschutz	14
Art. 53	Revision	14
Art. 54	Übergangsbestimmungen	14
Art. 55	Inkrafttretung, Aufhebung früherer Erlasse	14/15
<b>Anhang I</b>		<b>16</b>
Berechnung der Belastungswerte		16
<b>Anhang II</b>		<b>17</b>
Tarif zum Wasserreglement		17/18

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck  
Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Rheinfelden (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Rheinfelden (nachstehend WV genannt) und den Bezüglern, Bezüglern (nachstehend Bezüglern genannt), soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2

Rechtsform, Aufsicht, Verwaltung  
Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Zu seiner Entlastung setzt er eine Wasserkommission ein. Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung dem Stadtbauamt.

### Art. 3

Aufgabe  
Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen hygienisch einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WV in diesem Umfang für den Brandschutz.

### Art. 4

Anlagen  
Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpenanlagen, Reservoirs, das Leitungsnetz, die Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie aller der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften.

### Art. 5

Technische Vorschriften  
Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### Art. 6

Betätigung von Schiebern und Hydranten  
Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

**Art.7**

Brunnenmeister Zur Wartung und Überwachung der Anlagen der WV wählt der Gemeinderat einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Deren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes.

**Art.8**

Finanzierung <sup>1</sup>Der Bau und Betrieb der WV soll selbstertragend sein. Für die Kostendeckung stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Baubeiträge
- Anschluss- und Mengengebühren der Wasserbezüger
- Subvention Dritter
- Investitionsbeiträge

<sup>2</sup>Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

**II. Leitungsnetz****Art.9**

Erstellung Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

**Art.10**

Öffentlicher Grund Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

**Art.11**

Erweiterung ausserhalb Baugebiet Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

**Art.12**

## Löscheinrichtungen

<sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Nach Ablauf der Bewilligung werden die benützten Hydranten auf Kosten des Benützers von der WV kontrolliert und nötigenfalls repariert. Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>2</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>3</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

**III. Hausanschlussleitung****Art.13**

## Definition

Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Hausinstallation resp. Hauptabstellhahnen im Gebäudeinnern oder Wasserzählerschlacht.

**Art.14**

## Erstellung

<sup>1</sup>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WV bestimmt.

<sup>2</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

<sup>3</sup>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu plazieren ist.

**Art.15**Kostentragung  
Eigentum

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrschieber und Anschluss an das Verteilernetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

**Art.16**

Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die WV oder deren Beauftragten, zu Lasten des Grundeigentümers, unterhalten und erneuert.

Schäden die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, z. B Fließgeräusche, sind der WV sofort mitzuteilen (Haftung Art.37).

**Art.17**

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV, zu Lasten des Bezügers, vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert ist.

**Art.18**

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

**IV. Hausinstallation****Art.19**

Definition

Als Hausinstallation werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

**Art.20**

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzession des Gemeinderates sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Installationsarbeiten sind der WV zu melden.

**Art.21**

Kontrolle

<sup>1</sup>Die WV ist berechtigt, die Kontrolle über die Hausinstallationen auszuüben. Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

#### **Art.22**

Haftung

Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

#### **Art.23**

Wasserbehandlungsanlagen

Alle Wasserbehandlungsanlagen bedürfen der Bewilligung des Kant. Laboratorium Aargau (Trinkwasserinspektor).

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers, unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

### **V. Wasserzähler**

#### **Art.24**

Einbau

<sup>1</sup>Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt den Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Der Wassermesser muss an einem frostsicheren Ort eingebaut werden.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrerer Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Wasserbezug behandelt.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

#### **Art.25**

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

	<b>Art.26</b>
Wasserzähler für besondere Zwecke	Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.
	<b>Art.27</b>
Ablesung	Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.
	<b>Art.28</b>
Schädenbehebung	Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u.dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Bezügern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.
	<b>Art.29</b>
Revision	Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz + - 5% bei 10% Nennbelastung liegt.
	<b>Art.30</b>
Defekter Wasserzähler	Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden sind.
	<b>Art.31</b>
Mehrere Wasserzähler	Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für dessen Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die WV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ablesung dieses Zählers zu übernehmen.

## IV. Wasserabgabe

### Art.32

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes, keine Gewähr.

### Art.33

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der WV können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erneuerungen, Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Wasserbezüger mit empfindlichen Hausinstallationen (Kühlanlagen, Aquarien, Fischtröge usw.) haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen und Druckschwankungen zu treffen; eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

### Art.34

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, Autos u. dgl. sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

### Art.35

Abnorme Bezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch, mit hohen Verbrauchsspitzen oder mit sonstigen abnormen Bezügen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WV und Bezüger.

	<b>Art.36</b>
Anschlussgesuch	<p>Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch (bei Neu- und Umbauten vor Baubeginn) einzureichen.</p> <p>Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Doppel beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auszug Leitungskataster 1:200</li><li>- Kellergrundriss 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Standort der Verteilbatterie und des Wasserzählers</li><li>- Angabe des beauftragten Installateurs</li></ul>
	<b>Art.37</b>
Haftung des Wasserbezügers	<p>Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, inkl. Wasserverluste, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.</p>
	<b>Art.38</b>
Meldepflicht	<p>Hand- und Adressänderung sind der WV schriftlich zu melden.</p>
	<b>Art.39</b>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
	<b>Art.40</b>
Wasserableitungsverbot	<p>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WV Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
	<b>Art.41</b>
Besondere Bewilligung	<p><sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspritzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.</p>

## VII. Abgabe

### Art.42

Arten

Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:

- Baubeiträge
- Anschlussgebühren
- Mengengebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr)

#### a) Baubeitrag

### Art.43

Erhebung

<sup>1</sup>Baubeiträge werden erhoben:

- für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen
- für den Bau von Leitungen, die bestehenden Bauten und Neubauten ausserhalb des Baugebietes an das Versorgungsnetz anschliessen.

<sup>2</sup>Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Leitungen von der WV erstellt, so haben die Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Baubeiträge zu leisten (Perimetersystem).

<sup>3</sup>Bei Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Baubeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

<sup>4</sup>Die Summe der Baubeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung der WV und Dritter.

<sup>5</sup>Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

<sup>6</sup>Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung oder Zahlungserleichterung gewähren.

<sup>7</sup>Fällig gewordene Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

<sup>8</sup>Der Beitragsplan richtet sich nach § 32 des Baugesetzes des Kantons Aargau.

**b) Anschlussgebühren****Art.44**

Erhebung Für den Anschluss an die WV erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr. Die Berechtigungsgrundlagen und die Gebühren sind im Tarif zum Wasserreglement festgelegt.

**Art.45**

Berechnungsart Die Anschlussgebühren werden aufgrund der installierten Belastungswerte berechnet. Die Berechnungsgrundlagen und die Gebühren sind im Anhang I zum Wasserreglement festgelegt.

Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten einer angeschlossenen Liegenschaft sind die zusätzlichen Anschlusswerte gebührenpflichtig. Als Basis für die Berechnung der Anschlusswerte gilt die Einheitssumme zum Zeitpunkt der Baueingabe.

**Art.46**

Fälligkeiten Gebühren werden fällig:  
80% bei Baubeginn  
20% nach erfolgter Kontrolle der Anschlusseinheiten und Rechnungsstellung der Gemeinde.

**c) Mengengebühr****Art.47**

Bemessung Die Mengengebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sie wird in einem Tarif (Anhang II) festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Die Rechnungsstellung erfolgt mind. 1 mal jährlich. Zwischen den Rechnungsperioden kann eine Akontozahlung verlangt werden.

**Art.48**

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers (Nennleistung).

**Art.49**

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern, multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung.

**Art.50**

Bauwasser Die Kosten für Bauwasser setzen sich aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu zahlen.

## VIII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art.51

Sanktionen

<sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### Art.52

Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

### Art.53

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

### Art.54

Übergangsbestimmungen

Die unter den früheren Reglementen entstandenen Tatbestände, welche eine unverhältnismässige Zahlungspflicht auslösen, können durch den Gemeinderat separat geregelt werden.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

### Art.55

Inkrafttretung, Aufhebung früherer Erlasse

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft.  
Es ersetzt dasjenige vom 19. Dezember 1969.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10. April 1991.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

sig. Hansruedi Schnyder

Der Gemeindeschreiber:

sig. Roland Brogli

## Anhang I

### Berechnung der Belastungswerte

Die Belastungswerte werden nach Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches berechnet.

Die Anschlusswerte (AE) der Armaturen und Apparate sind in 6 Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1:	AE = 1	=	0,1lt/s	=	6lt/min.
Gruppe 2:	AE = 2	=	0,2lt/s	=	12lt/min.
Gruppe 3:	AE = 3	=	0,3lt/s	=	18lt/min.
Gruppe 4:	AE = 4	=	0,4lt/s	=	24lt/min.
Gruppe 5:	AE = 5	=	0,5lt/s	=	30lt/min.
Gruppe 6:	AE = 8	=	0,8lt/s	=	48lt/min.

In die verschiedenen Gruppen fallen folgende Apparate:

Gruppe 1	Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten
Gruppe 2	Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge
Gruppe 3	Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer
Gruppe 4	Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6kg, Gas-Durchflusswassererwärmer
Gruppe 5	Auslaufventile für Garten und Garage
Gruppe 6	Anschlüsse $\frac{3}{4}$ " - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen

## Anhang II

### Tarif zum Wasserreglement

#### 1. Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr richtet sich nach den Anschlusswerten. Es zählen die Wasserbezugsapparate.

Die Gebühr (exkl. MWSt) beträgt pro Anschlusswert Fr. 103.--<sup>1</sup>  
Dieser Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex  
Stand 1. April 1991 (120.4 Punkte)

Die Anschlussgebühren werden alle 2 Jahre durch den Gemeinderat nach Baukostenindex überprüft und neu festgelegt.

#### 2. Mengengebühr (wiederkehrend)

##### 2.1 Grundgebühr<sup>2</sup>

Die Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergrösse.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup>/h Nennbelastung Fr.16.--

Messgrösse mm	Nennbelastung M <sup>3</sup> /h	Grundgebühr Fr.
15	3	48.--
20	5	80.--
25	7	112.--
30	10	160.--
40	20	320.--
50	30	480.--
65	70	1'120.--
80	110	1'760.--
100	180	2'880.--
usw.		

2.2 Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Fr. 0.70<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ansatz gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 16. Juni 1999

<sup>2</sup> Grundgebühr gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 15. Dezember 2010 rückwirkend per 1. Oktober 2010 bis auf weiteres sistiert

<sup>3</sup> Ansatz gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2008

### 3. Bauwassermietgebühr

3.1 Die Bauwasserzählermiete beträgt pro Monat	Fr.	40.-- <sup>4</sup>
3.2 Hydrantenkontrolle	Fr.	60.-- <sup>5</sup>

### 4. Hydrantenentschädigung

Der Hydrantenbeitrag der Einwohnergemeinde beträgt pro Hydrant und Jahr	Fr.	100.--
---	-----	--------

### 5. Anmerkung

Mit der Wasserrechnung wird auch die Benützungsgebühr (Klärbeitrag) laut Abwasserreglement erhoben.

## Anhang I + II

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am: 10.04.1991

Gemeinderat Rheinfelden

Der Gemeindeammann:  
Sig. H. Schnyder

Der Gemeindegeschreiber:  
Sig. R. Brogli

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 18.04.1991

Der Vorsteher  
des Gemeindedepartementes

---

<sup>4</sup> Ansatz gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2008

<sup>5</sup> Ansatz gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2008